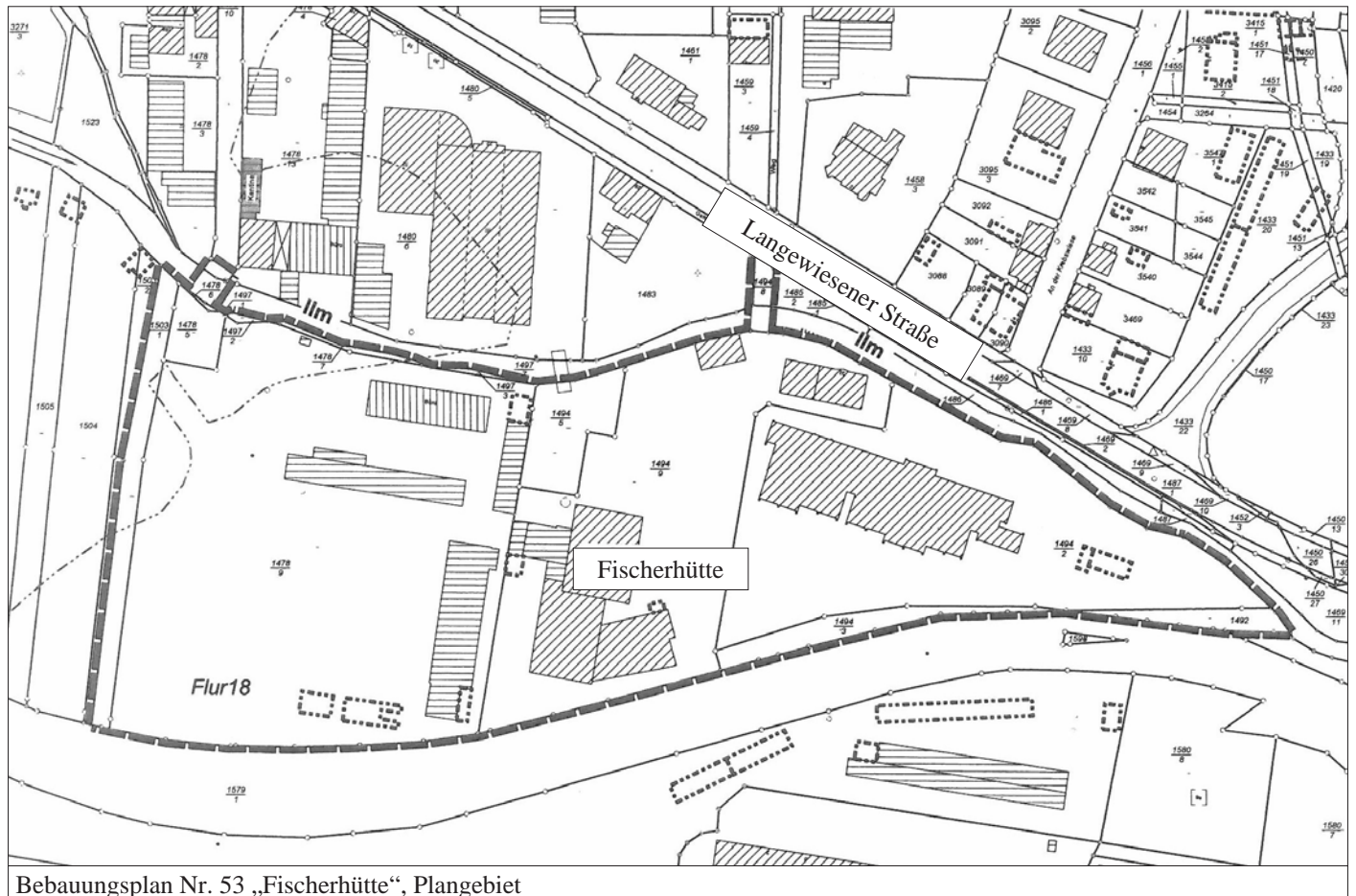


Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Ilmenau „Fischerhütte“

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Fischerhütte“ beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren wird hiermit eingeleitet.



Bebauungsplan Nr. 53 „Fischerhütte“, Plangebiet

1. Das Plangebiet in der Flur 18, Gemarkung Ilmenau, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch den Fluss ‚Ilm‘ (Flurstück 1497/7) sowie im Bereich von zwei öffentlichen Zufahrten durch die nördliche Begrenzung des Flurstückes 1494/8 und den nördlichen Brückenkopf auf dem Flurstück 1478/10,
- im Südosten und Süden durch den ‚Ilm-Rennsteig-Radweg‘ (Flurstück 1579/1),
- im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstückes 1503/1.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,94 ha.

Gemäß Lageplan liegen folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Ilmenau, innerhalb des Plangebietes:

1478/5, 1478/6, 1478/7, 1478/9, 1478/10 (Teilstück), 1492, 1494/2, 1494/3, 1494/5, 1494/8, 1494/9, 1497/1, 1497/2, 1497/3, 1497/7 (zwei Teilstücke), 1503/1.

Der Lageplan wird zum Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses erklärt.

2. Anlass der Planung ist die bauliche Neugestaltung des ehemaligen Gewerbestandes mit universitären und universitätsnahen Einrichtungen. Mit der Planung soll die städtebauliche Anpassung und Ordnung des Gesamtbereiches gewährleistet werden.

3. Das Plangebiet ist im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes, Stand September 2012, als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird den zukünftigen Planzielen entsprechend angepasst.

4. Im Sanierungsgebiet „Langwiesener Straße“ ist das Plangebiet im Bereich Fischerhütte als Sonderbaufläche für universitätsnahe, technologieorientierte Nutzungen und studentisches Wohnen sowie im angrenzenden Bereich Ilmwiesen als Erholungs- und Freizeitfläche vorgesehen. Die Sanierungsziele aus dem Jahr 2004 sind zu aktualisieren.

5. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortstüblich bekannt zu machen.